

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.

StVV IV - 002/10

HA

Geschäftsbereich: IV

Fachbereich: 66

Termin der Tagung: 24.02.2010

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	12.01.2010	☐ Umwelt	
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	17.02.2010
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	11.02.2010	☒ Stadtverordnetenversammlung	24.02.2010
☐ Soziales, Gleichstellung u. Rechte der Minderheiten		☐ Beteiligung Ortsbeiräte nach KVerf	
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☒ Information an AG Stadteile	21.01.2010
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	10.02.2010	☐ JHA	

Beratungsgegenstand:

1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Die 1. Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung)

In Vertretung

Frank Szymanski

Holger Kelch
Bürgermeister

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
- ☐ laut Beschlussvorschlag
- ☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:

Anzahl der **Ja**-Stimmen:

Anzahl der **Nein**-Stimmen:

Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Auf Grund der geänderten Rechtsgrundlage (Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG des Deutschen Parlamentes und des Rates vom Dezember 2006 über die Dienstleistungen im Binnenmarkt (EU – Dienstleistungsrichtlinie) ist es erforderlich, die Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Cottbus (Sondernutzungssatzung) im § 7 Erlaubnisantrag, Absatz (1) entsprechend anzupassen bzw. um den Absatz (3) zu erweitern.

Das heißt:

1. § 7 (1) - regelt zwingend die Bearbeitung der Anträge innerhalb einer Frist von 4 Wochen,
2. § 7 (3) - ist neu eingefügt worden und verweist darauf, dass Verwaltungsverfahren nach dieser Satzung über den einheitlichen Ansprechpartner für das Land Brandenburg abgewickelt werden können.

Finanzielle Auswirkungen:☐ Ja☒ Nein

1. Gesamtkosten:

2. Sicherstellung der Finanzierung:

3. Folgekosten: